Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1993/01/18 KUVS-1397/1/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1993

Rechtssatz

Wird gegen den Beschuldigten die erste Verfolgungshandlung (hier Ladungsbescheid) nach Ablauf der Verjährungszeit gesetzt, so ist mit Einstellung des Verfahrens vorzugehen, ungeachtet des Umstandes, daß das Verstreichen der Verjährungsfrist in umfangreichen Ermittlungen einer anderen Behörde als der ersten Instanz seine Ursache hatte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at